

## Nachtrag zur Volksschulverordnung (Einführung Basisstufe)

Vorlage des Regierungsrats vom 1. März 2016	Änderungsantrag der Redaktionskommission vom 24. März 2016
<p><b>Art. 12a</b> Basisstufe</p> <p><sup>1</sup> Anstelle der Führung eines Kindergartens mit anschliessender Unterstufe (1. und 2. Klasse Primarschule) können die Einwohnergemeinden ausnahmsweise eine Basisstufe führen. Diese umfasst zwei Jahre Kindergarten und Unterstufe.</p> <p><sup>2</sup> Die ausnahmsweise Führung der Basisstufe ist auf die Aussenschulen beschränkt.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat kann weitere Einzelheiten, insbesondere zur Organisation, zu den Lehrplänen und zur Ausbildung der Lehrpersonen, in Ausführungsbestimmungen regeln.</p>	<p><sup>2</sup> Die <del>ausnahmsweise</del> Führung der Basisstufe ist auf die Aussenschulen beschränkt.</p>